

FAQ ZU DEN ENERGIEPREISBREMSEN

WIE FUNKTIONIEREN DIE ENERGIEPREISBREMSEN?

Für 80 Prozent des persönlichen prognostizierten Jahresverbrauches (in der Regel beruhend auf den Daten zum Vorjahresverbrauch) wird ein gesetzlich festgelegter Referenzpreis bestimmt. Der Staat übernimmt die Differenz zum vertraglich vereinbarten Preis. Für Haushalte sowie kleinere Unternehmen beträgt der Referenzpreis für:

- Strom 40 Cent brutto pro Kilowattstunde
- Gas 12 Cent brutto pro Kilowattstunde
- Wärme 9,5 Cent brutto pro Kilowattstunde

Für die Energie, die Sie als Verbraucherinnen und Verbraucher über die 80 Prozent Ihres prognostizierten Jahresverbrauchs hinaus verbrauchen, zahlen Sie den vertraglich vereinbarten Preis.

Bei der Preisbremse für Gas und Wärme wird die im September 2022 vorliegende Jahresverbrauchsprognose für die Berechnung der individuellen Entlastung genutzt. Bei Strom ist es die aktuell vorliegende Jahresverbrauchsprognose.

MUSS ICH AKTIV WERDEN, UM DIE ENTLASTUNG ZU ERHALTEN?

Haushaltskunden sowie kleine Unternehmen müssen nicht aktiv werden, um die Entlastung zu erhalten. Wir setzen die Energiepreisbremsen für Sie als unsere Kunden um und informieren Sie bis zum 1. März über Ihre individuelle Entlastung und Ihren neuen monatlichen Abschlag. Nur große Verbraucher, deren monatliche Entlastung 150.000 Euro übersteigt, müssen sich bis spätestens zum 31. März bei ihrem Lieferanten melden.

WANN WERDE ICH ÜBER MEINEN NEUEN ABSCHLAG INFORMIERT?

Sie erhalten spätestens bis zum 1. März ein Informationsschreiben mit Ihrem neuen monatlichen Abschlag.

ICH HABE ANFANG DES JAHRES ERST EIN SCHREIBEN MIT EINER ERHÖHUNG MEINES ABSCHLAGS ERHALTEN. WARUM WAR DIE ENERGIEPREISBREMSE DORT NOCH NICHT ENTHALTEN?

Die Erstellung der individuellen Informationsschreiben für unsere Kundinnen und Kunden läuft automatisiert ab. Aufgrund der Energiepreisbremsen müssen diese automatisierten Prozesse nun komplett umprogrammiert werden. Dies ist sehr aufwendig und benötigt einige Wochen Vorlauf. Daher kann es sein, dass Sie vor Kurzem erst ein Abschlagserhöhungsschreiben erhalten haben, in dem die Energiepreisbremse noch nicht berücksichtigt ist. Aber selbstverständlich passen wir auch Ihre Abschlagszahlung entsprechend der Energiepreisbremse an. Sie erhalten hierzu bis spätestens 1. März ein weiteres Schreiben von uns.

ICH WOHNE ZUR MIETE UND HABE KEINEN EIGENEN VERTRAG MIT EINEM VERSORGER. WIE ERHALTE ICH DIE ENTLASTUNG?

Mieterinnen und Mieter haben häufig keinen eigenen Vertrag mit dem Gas- oder Wärmeversorger. Kunden der Energieversorger sind dann die Vermieter.

In diesem Fall läuft die Entlastung deshalb über Ihren Vermieter: Denn Vermieterinnen und Vermieter sind verpflichtet, die Entlastungen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung an Sie als Mieter weiterzugeben.

Gleiches gilt für Verwaltungen von Wohnungseigentümergeinschaften gegenüber Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern.

ICH BIN IM VERGANGENEN JAHR UMGEZOGEN. WIE WIRD MEIN JAHRESVERBRAUCH PROGNOTIZIERT?

Wenn kein Referenzwert zur Ermittlung Ihres Vorjahresverbrauches bzw. der Verbrauchsprognose vorliegt, wird auf den durch den Netzbetreiber prognostizierten Verbrauch Ihrer Wohnung abgestellt. Auf dieser Basis wird dann Ihr Entlastungsbetrag berechnet.

ICH HABE IM VERGANGENEN JAHR MEINEN ENERGIEVERSORGER GEWECHSELT. WIE WIRD MEIN JAHRESVERBRAUCH PROGNOTIZIERT?

Wenn Sie den Energielieferanten gewechselt haben, wurde bei Abschluss des Vertrages in der Regel eine Prognose Ihres Verbrauches auf Basis Ihres Vorjahresverbrauches erstellt, um die Höhe Ihrer Abschlagszahlungen zu ermitteln. Sollten in Ausnahmefällen keine Daten vorliegen, wird auf die Verbrauchsprognose des Netzbetreibers zurückgegriffen.

WAS PASSIERT, WENN ICH MEHR ALS 20 PROZENT ENERGIE EINSPARE?

Je mehr Sie sparen, desto stärker profitieren Sie von den Energiepreisbremsen. Und das unabhängig davon, ob Sie 10, 20 oder 30 Prozent gegenüber Ihrer Jahresverbrauchsprognose einsparen. Relevant für Ihre Jahresabrechnung ist nur Ihr tatsächlicher Verbrauch sowie Ihr individueller Entlastungsbetrag. Diesen teilen wir Ihnen gemeinsam mit Ihrem künftigen monatlichen Abschlag bis zum 1. März 2023 mit. In Ihrer Jahresabrechnung wird Ihr tatsächlicher Verbrauch mit Ihrem Vertragspreis multipliziert. Davon wird Ihr individueller Entlastungsbetrag abgezogen.

Der Entlastungsbetrag, den Sie aufgrund der Energiepreisbremse erhalten, errechnet sich am Beispiel der Strompreisbremse wie folgt:

1. Zunächst wird der Differenzbetrag zwischen Ihrem individuellen vertraglich vereinbarten Preis und dem staatlichen Referenzpreis in Höhe von 40 Cent pro Kilowattstunde errechnet. Beispiel: Ihr vertraglich vereinbarter Preis beträgt 50 Cent pro Kilowattstunde. Der staatliche Referenzpreis beträgt 40 Cent. Die Differenz – 50 Cent minus 40 Cent – beträgt 10 Cent.
2. Dieser Differenzbetrag wird dann multipliziert mit 80 Prozent der Jahresverbrauchsprognose. Angenommen, Ihr vom Versorger prognostizierter Jahresverbrauch beträgt 4.500 Kilowattstunden. 80 Prozent von 4.500 Kilowattstunden sind 3.600 Kilowattstunden.
3. Auf dieser Basis wird Ihr persönlicher Entlastungsbeitrag berechnet: 10 Cent x 3.600 Kilowattstunden = 360 Euro

Am Ende des Jahres errechnet sich Ihre Jahresrechnung aus Ihrem tatsächlichen Verbrauch multipliziert mit Ihrem Vertragspreis abzüglich Ihres Entlastungsbetrags.

Dieser Entlastungsbeitrag bleibt gleich, egal, wie viel Sie tatsächlich verbrauchen. Wenn Sie Energie sparen, führt das also nicht zu einer niedrige-

ren Entlastung. Energie einzusparen, reduziert Ihre Belastung also zusätzlich.

In unserem Beispiel hätten Sie bei einem gleichbleibenden Jahresverbrauch eine Jahresrechnung von 1.890 Euro (4.500 kWh x 50 Cent minus 360 Euro Entlastungsbetrag).

Wenn Sie 30 Prozent weniger verbrauchen, ergibt sich eine Jahresrechnung von 1.215 Euro (3.150 kWh x 50 Cent minus 360 Euro Entlastungsbetrag). Sie sparen also 675 Euro im Vergleich zum unveränderten Jahresverbrauch.

WAS IST, WENN ICH IM VERLAUF DES JAHRES 2023 DEN ENERGIEVERSORGER WECHSELE?

Ein Versorgerwechsel hat keinen Einfluss auf die Höhe des Entlastungskontingents. Sie müssen jedoch dem neuen Lieferanten eine Rechnungskopie des ursprünglichen Lieferanten vorlegen oder anders sicherstellen, dass für die Entlastung beim neuen Versorger das richtige Entlastungskontingent zugrunde gelegt werden kann.

WANN ERHALTE ICH DIE ENTLASTUNG FÜR JANUAR UND FEBRUAR 2023?

Die Energiepreisbremsen starten im März 2023, gelten allerdings rückwirkend ab Januar 2023. Für die Monate Januar und Februar 2023 erfolgt eine rückwirkende Entlastung. Diese werden mit dem Abschlag vom 31. März 2023 berücksichtigt.

AB WANN UND WIE LANGE GELTEN DIE ENERGIEPREISBREMSEN?

Die Energiepreisbremsen für Haushalte und kleine Unternehmen starten im März 2023, gelten allerdings rückwirkend ab Januar 2023. Vorerst ist die Dauer der Energiepreisbremsen auf ein Jahr bis Ende 2023 begrenzt. Sie kann von der Bundesregierung aber um weitere vier Monate bis zum 30. April 2024 verlängert werden.

WERDEN SIE ALS MEIN ENERGIEVERSORGER DIE STAATLICHE ENTLASTUNG AN UNS KUNDEN WEITERGEBEN UND WIE MACHEN SIE DAS?

Ja, selbstverständlich werden wir als Energieversorger die Preisbremsen wie vorgeschrieben umsetzen und die Entlastungen an Sie weitergeben. Die kundenindividuell auf Basis des Vorjahresverbrauches ermittelten staatlichen Zuschüsse werden von der vereinbarten jährlichen Vorauszahlung (Abschläge) abgezogen bzw. der ermittelte Entlastungsbetrag wird gutgeschrieben. Die Abschlagszahlungen werden daraufhin angepasst. Wir werden Sie rechtzeitig, spätestens bis zum 1. März 2023, über die Anpassung der Abschläge und die der Berechnung zugrundeliegenden Daten informieren.

Die Umsetzung der Energiepreisbremsen ist im Gesetz klar geregelt: Für 80 Prozent des persönlichen prognostizierten Jahresverbrauches (in der Regel beruhend auf den Daten zum Vorjahresverbrauch) wird ein gesetzlich festgelegter Referenzpreis berechnet. Der Staat übernimmt die Differenz zum Preis des aktuellen Tarifs.

LOHNT ES SICH WEITERHIN, ENERGIE EINZUSPAREN?

Auch wenn die Energiepreisbremsen gelten, lohnt es sich weiterhin Energie zu sparen. Denn für jede Kilowattstunde Strom, Gas oder Wärme, die zusätzlich zu dem preislich gedeckelten Kontingent von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs verbraucht wird, fällt der aufgrund der hohen Marktpreise höhere Preis an. Jede gesparte Kilowattstunde macht sich also im Portemonnaie bemerkbar. Tipps zum Energiesparen finden Sie auf www.lsw.de/energieberatung

WIE WERDEN DIE ENERGIEPREISBREMSEN EIGENTLICH FINANZIERT?

Mit den Energiepreisbremsen bekommen Kundinnen und Kunden einen Zuschuss zu Ihren Energiekosten. Im Fall der Gas- und Wärmepreisbremse übernimmt der Bund diese Entlastung gegenüber den Energieversorgern, die verpflichtet sind, den Verbraucherinnen und Verbrauchern den Entlastungsbetrag gutzuschreiben.

Die Strompreisbremse wird durch Überschusserlöse finanziert, die Stromproduzenten durch gestiegene Strompreise erreichen. Diese schöpft der Bund beginnend zum 1. Dezember 2022 ab, um einen Teil der Strompreisbremse zu finanzieren.

WERDEN EIGENTLICH AUCH INDUSTRIEKUNDEN ENTLASTET?

Auch Industriekunden werden durch die Energiepreisbremsen entlastet. Hier gelten allerdings etwas abweichende Regeln: Die Verbrauchsgrenze liegt hier bei 70 Prozent des Vorjahresverbrauchs. Industriekunden müssen für ihren Gasverbrauch ab Januar 2023 nur noch 7 Cent je Kilowattstunde (netto) zahlen. Beim Wärmeverbrauch wird der Preis auf 7,5 Cent je Kilowattstunde (netto) gedeckelt, beim Strom auf 13 Cent pro Kilowattstunde – zuzüglich Netzentgelte, Messstellenentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen. Für den übrigen Verbrauch zahlt auch die Industrie den regulären Marktpreis.